

Leitfaden Wasserschutzgebiete Niedersachsen Praxisempfehlungen für Niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden

Sachstand zur Niedersächsischen Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)



Geltungsbereich der SchuVO

- Alle festgesetzten Wasserschutzgebiete in Niedersachsen
- 312 Gebiete festgesetzt, 16 im Verfahren
- ca. 460.000 ha Fläche, ≙ 9,6 % der nds. Landesfläche
- ca. 170 Wassergewinnungsgebiete noch nicht ausgewiesen



Ziele der SchuVO

- Schutz des Grundwassers und damit Schutz des Trinkwassers
- Stärkung des kooperativen Trinkwasserschutzes (Genehmigungsvorbehalte können durch vertraglich auf freiwilliger Basis vereinbarte Bewirtschaftungsmaßnahmen ersetzt werden)
- Konkretisierung des landwirtschaftlichen Fachrechts (Düngung nach Pflanzenbedarf, Bsp: Sperrfristen für Gülleausbringung)
- Vereinfachung des Vollzugs (weniger Genehmigungsvorbehalte;
 Aufzeichnungspflichten entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen nach DüV)

Inhalte der SchuVO

- Nutzungsbeschränkungen und Verbote in den Schutzzonen II und III von Wasserschutzgebieten
- Aufzeichnungspflichten:
- Stickstoff- und Phosphatzufuhr
- Nährstoffgehalt des Bodens
- Ertragserwartung
- Anforderungen an die Düngung: Gleichgewicht zwischen voraussichtlichem Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung
- Stickstoffzufuhr darf Düngebedarf nicht überschreiten.

Nds. GVBl. Nr. 8/2013, ausgegeben am 11. 6. 2013

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

Vom 29, Mai 2013

Aufgrund des § 92 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(§ 48 NWG)" durch den Klammerzusatz "(§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG)" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz "(§ 50 NWG)" durch den Klammerzusatz "(§ 52 Abs. 2 WHG)" ersetzt.
- § 4 wird gestrichen.

- 3. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes" durch die Verweisung "Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1)" ersetzt.
- In § 7 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung "§ 190 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 NWG" durch die Verweisung "§ 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG" ersetzt.
- Der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird die folgende Nummer 13 angefügt:
 - "13. Errichten und Erweitern Verbot Verbot". von Anlagen zur Erzeugung von Biogas

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Mai 2013

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wenzel

Minister

Dr. Thole 15.08.2013



Anlage (SchuVO 2013) zu § 2 Abs. 1 - Nutzungsbeschränkungen -

Schutzbestimmung	Schutzzone		Erläuterung
Nr. 13	II	III	
Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	Verbot	Verbot	siehe Schutz- bestimmungen zu baulichen und immissionsschutz- rechtl. Anlagen Handlungshilfe Teil 2 Nr. 40, 43



Änderungsbedarf Anlage zu § 2 Abs. 1 - Nutzungsbeschränkungen - 1

Nutzung	Schutzzone		Erläuterung
Nr. 6	Ш	III	
Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischer Düngung tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen.	Verbot	Verbot	170 kg N-Grenze gilt auch für pflanzlichen Anteil im Gärrest. 170 kg N-Grenze gilt für jeden einzelnen Schlag im TGG, nicht im Betriebsdurchschnitt.

Dr. Thole 15.08.2013



Änderungsbedarf Anlage zu § 2 Abs. 1 - Nutzungsbeschränkungen - 2

Schutzbestimmung	Schutzzone		Erläuterung
Nr. 7	Ш	III	
Aufbringung von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.	Verbot	Zeitliche Einschrän kung	GL= Verbot vom 01.10. bis zum 31.01. Acker = Verbot von der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01., bei folgender Zw.frucht oder Raps ab 16.09.

Dr. Thole 15.08.2013



Änderungsbedarf Anlage zu § 2 Abs. 1 - Nutzungsbeschränkungen - 3

Schutzbestimmung	Schutzzone		Erläuterung
Nr. 9	Ш	III	
Ausbringung von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen	Verbot	Verbot	



Kriterien für die Eignung von Gärprodukten zur Verwertung in Wasserschutzgebieten

- Auswahl und Bewertung der Ausgangsstoffe
- Niedrigere Grenzwerte für Schwermetalle in Gärprodukten als nach DüMV
- Niedrigerer Grenzwert für Fremdstoffe
- Regelmäßige Beprobung, Analyse und Kennzeichnung der Inhaltsstoffe
- Gütesicherung (DWA, DVGW Wasser Info Nr. 73)

Quelle: DVGW-BGK-Information vom 19.06.2013



Gütesicherung Gärprodukte in WSG





DVGW Stellungnahme.jpg



www.dvgw.de

DVGW-BGK-Information

Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser

vom 19. Juni 2013

